



Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2020

Festlegung der Vergütungsteiler 2021 gemäss Art. 49a KVG (stationäre Spitalbehandlung) und 25a KVG (Akut- und Übergangspflege)

P200348

1. Der kantonale Anteil für stationäre Spitalleistungen gemäss Art. 49a Abs. 2 KVG wird für das Jahr 2021 auf 56% festgesetzt.
2. Der kantonale Anteil für Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG wird für das Jahr 2021 auf 55% festgesetzt.

Begründung

Gemäss Art. 49a Abs. 2ter KVG setzten die Kantone ihre Anteile an der Finanzierung der stationären Spitalbehandlungen der eigenen Einwohnerinnen und Einwohnern spätestens per Ende März für das nächste Kalenderjahr fest. Der kantonale Anteil muss mindestens 55 Prozent betragen. Selbiges gilt für den Anteil an die Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG. Um die Krankenversicherungsprämien zu entlasten, hatte der Regierungsrat den kantonalen Finanzierungsanteil in den Jahren 2016 bis 2020 einen Prozentpunkt über dem Minimalwert auf 56 Prozent festgesetzt. Für das Jahr 2021 setzt der Regierungsrat den Vergütungsteiler unverändert auf 56 Prozent fest. Der kantonale Anteil an die Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG blieb seit dem Jahr 2011 unverändert und wird auch für das Jahr 2021 auf 55 Prozent festgesetzt.

